

Inhalt

2

3

3.1

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

Impressum

Herausgeberin

frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.

Konzeption und Redaktion

Etta Hallenga und Regina Holz

Grafik-Design

Das Gestaltungsbüro:

Gabi Konczak, Pauline Denecke

Druck

Stadtwerke Düsseldorf AG

Düsseldorf, 1. Auflage 2001

Vorwort oder Warum eine solche Broschüre? Seite 4

Vergewaltigung ist ein Verbrechen... Seite 6

Die Verantwortung liegt beim Täter Seite 7

Mythen und Tatsachen Seite 8

Das Erleben danach Seite 10

Frauen mit Behinderung Seite 12

Für Angehörige und andere nahestehende Personen Seite 13

Die medizinische Untersuchung Seite 15

Anzeige ja oder nein? Seite 17

Anzeigeerstattung und Vernehmung Seite 18

Das Strafverfahren Seite 20

Das Opferentschädigungsgesetz Seite 23

**Unterstützung durch den
Frauennotruf der Frauenberatungsstelle** Seite 24

Statt Literaturliste Seite 26

Paragrafen Seite 26

Fachstellen in Düsseldorf Seite 28

Wir verwenden in dieser Broschüre der Einfachheit halber die weiblichen Gruppen- und Berufsbezeichnungen. Wenn wir also nur Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Polizei-beamtinnen nennen, wollen wir damit nicht ausschließen, dass Männer genauso unterstützend, kompetent und hilfreich sein können.

1

Vorwort oder Warum eine solche

Bereits 1986 initiierten die Mitarbeiterinnen des Düsseldorfer Notrufs für vergewaltigte Frauen den Arbeitskreis ‚Sexualisierte Gewalt‘. Hier engagieren sich seitdem unter der Federführung der frauenberatungsstelle düsseldorf e.V. Fachfrauen unterschiedlicher Berufsgruppen. Der Arbeitskreis hat das Ziel, die Situation von Frauen nach einer VerGEWALTigung zu verbessern. So haben die Teilnehmerinnen 1988 eine Fachtagung zu dem Thema „Vergewaltigung – Über die Lern(un)fähigkeit von Institutionen“ organisiert, aus der sich die Forderungen nach Einrichtung von Sonderstaatsanwaltschaften für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie nach einem Zeuginnenzimmer bei Gericht ergaben. Beide Forderungen sind inzwischen bei der Staatsanwaltschaft und am Düsseldorfer Amts- und Landgericht umgesetzt.

Ein weiterer aktiver Schritt des Arbeitskreises in die Öffentlichkeit war 1987 die Herausgabe von Merkblättern für vergewaltigte Frauen. Die daraus entstandene Informationsbroschüre, die Sie nun in ihrer aktualisierten Form in den Händen halten, richtet sich vorrangig an betroffene Frauen selbst. Sie soll aber auch bei Angehörigen, Freundinnen oder Partnern sowie Berufsgruppen, mit denen betroffene Frauen in Kontakt kommen, zu einem besseren Verständnis für

Broschüre?

die Situation und die Bedürfnisse vergewaltigter Frauen beitragen.

Vielen vergewaltigten Frauen fällt es aufgrund bestehender bzw. erwarteter Vorurteile und Schuldvorwürfe im Bekannten- und Familienkreis schwer, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen und sich Unterstützung zu holen. Vertrauenspersonen reagieren unter Umständen mit zwar gut gemeintem, aber nicht angemessenem Verhalten. Ebenso herrschen bei Angehörigen der unterschiedlichen Institutionen, mit denen sie zusammentreffen, häufig Unsicherheiten im Umgang mit vergewaltigten Frauen.

Unser Hauptanliegen ist es, Ihnen als betroffener Frau mit dieser Broschüre Information und Hilfe anzubieten, um sich über das traumatische Erlebnis in Ihrem sozialen Nahraum mitteilen zu können, sich im „Dickicht der Institutionen“ zurecht zu finden und jede erdenkliche Unterstützung bei der Verarbeitung der erlebten Demütigung zu bekommen.

Es ist möglich, dass die vielfältigen Informationen und der oft recht sachliche Ton der Broschüre Sie

verwirren und sogar erst einmal abschrecken. Auch mag die Tatsache, dass dem rechtlichen Bereich soviel Platz gewidmet ist, den Eindruck erwecken, wir würden Ihnen zu einer Anzeige raten. Unsere langjährige Erfahrung in der Arbeit mit und für vergewaltigte Frauen hat jedoch gezeigt, dass fundiertes Wissen neben einer verständnisvollen, einfühlsamen und parteilichen Unterstützung äußerst hilfreich sein kann.

Genauso wenig, wie es *die* typische Reaktion auf eine VerGEWALTigung gibt, gibt es eine *richtige* Umgehensweise damit. Für manche Frauen ist es wichtig, sich im Nachhinein wehren zu können, indem sie den Täter anzeigen. Andere wiederum wollen das traumatische Erlebnis ohne „Öffentlichkeit“ verarbeiten. Unabhängig von Ihrer Entscheidung finden Sie in der frauenberatungsstelle düsseldorf e.V. Unterstützung und Begleitung.

*Etta Hallenga
Regina Holz
frauenberatungsstelle
düsseldorf e.V.*

2 VerGEWALTigung ist ein Verbrechen...

und kein aggressiver Ausdruck von Sexualität. Vielmehr ist „ES“ eine extreme Form männlicher Machtdemonstration und Gewalt, bei der Sexualität benutzt wird, um Frauen zu demütigen und zu erniedrigen. Wir sprechen daher nicht von einem Sexualdelikt oder einer Sexualstraftat, sondern von einer sexualisierten Gewalttat.

VerGEWALTigung ist eine der schmerzvollsten Erfahrungen männlichen Machtmissbrauchs. „ES“ ist eine von vielen unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt, die zur Lebensrealität von uns Frauen und Mädchen in dieser Gesellschaft gehören und denen wir unabhängig von Alter, Aussehen und sozialer Herkunft zu jeder Zeit, an jedem Ort ausgesetzt sein können.

Im juristischen Sinn (siehe Seite 26) ist VerGEWALTigung seit dem 1.4.1998 mit jeglichem Eindringen in den Körper verbunden. Ebenso gilt VerGEWALTigung durch den Ehemann als Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frau. Mit der Gesetzesänderung ist jedoch nicht die Gleichbehandlung aller von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen durchgesetzt worden: VerGEWALTigung widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB), damit können u.a. Frauen mit Behinderung gemeint sein, gilt immer noch nicht als Verbrechen und kann deshalb milder bestraft werden.

Neben der analen, oralen und vaginalen Vergewaltigung empfinden Frauen auch andere Handlungen als sexualisierte Gewalt, die gegen ihren Willen geschehen und bei denen nicht nach ihrem Willen gefragt wurde. Dazu zählen u.a.:

- ausziehende und taxierende Blicke,
- anzügliche Bemerkungen,
- aufgedrängte Küsse und ungewollte Berührungen.

Wie Sie mit solchen Übergriffen umgehen können, ob und inwieweit hier eine strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung möglich oder sinnvoll ist, gilt es für Sie abzuklären.

In dieser Broschüre beziehen wir uns bei den Informationen zu rechtlichen Schritten notwendigerweise auf die juristische Definition von VerGEWALTigung.

Die Leugnung alltäglicher Männergewalt gegen Frauen, die allgegenwärtige Darstellung von Frauen als Objekt sowie eine geschlechtsspezifische Erziehung, in der überholte Rollenklischees verfestigt werden, führen in verhängnisvoller Weise dazu, dass sexualisierte Gewalttaten als Privatangelegenheit oder Einzelfälle missverstanden werden. Von einer weitreichenden Kenntnismisnahme und Ächtung jedweder Art von sexualisierter Gewalt sind wir noch weit entfernt.

Die Verantwortung für die Tat liegt beim Täter

3

Leider ist das öffentliche Bewusstsein im Zusammenhang mit VerGEWALTigung immer noch mit so vielen Fehleinschätzungen und Mythen behaftet, dass betroffene Frauen zusätzlich mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen belastet werden. Häufig werden VerGEWALTigung und andere sexualisierte Gewalttaten verharmlost oder verleugnet und somit der Täter von der Verantwortung freigesprochen.

Die Reaktionen der Umwelt spielen eine wesentliche Rolle bei der Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses. Im Interesse eines angemessenen Umgangs mit der betroffenen Frau ist es unerlässlich, eigene Vorurteile zu überprüfen. Dies trifft auf Menschen aus dem direkten sozialen Umfeld ebenso zu wie auf die vielfältigen Berufsgruppen, die der Frau auf ihrem Weg der Verarbeitung begegnen oder sie dabei begleiten.

Auch bei betroffenen Frauen selbst führen die gesellschaftlichen Klischees oft zu Verunsicherungen. Vielleicht geht es Ihnen ebenso? Vor allem, wenn Sie den Täter kennen, mit ihm aus waren oder ihn in Ihre Wohnung eingeladen haben, fühlen Sie sich möglicherweise schuldig an dem Geschehen. Oder Sie sind unsicher, ob es sich bei dem Erlebten überhaupt um eine Straftat handelt.

Egal, wie Sie sich verhalten haben, unabhängig davon, ob Sie den Täter kannten oder wie eng Ihr Kontakt zu ihm war/ist, in jedem Fall ist VerGEWALTigung ein Verbrechen und die Verantwortung für die Tat liegt beim Täter!

3.1 Mythen und Tatsachen

Mythos:

VerGEWALTigung ist eine sexuell motivierte Triebtat, der Täter anomal, psychisch krank und/oder sexuell gestört.

Mythos:

VerGEWALTigungen finden meist nachts in einsamen Parks oder dunklen Straßen durch den Überfall eines unbekanntes Täters statt.

Mythos:

Frauen und Mädchen wollen vergewaltigt werden, sonst würden sie sich mit allen Mitteln wehren.

Mythos:

Einer Frau, die vergewaltigt wurde, sieht man das Erlebte an. Sie ist völlig aufgelöst und erzählt sofort von der Tat.

Mythos:

Frauen provozieren durch ihr Auftreten und ihre Aufmachung eine VerGEWALTigung. Junge, attraktive und aufreizend wirkende Frauen sind besonders gefährdet.

Mythos:

Die meisten Anzeigen wegen einer VerGEWALTigung sind Lügen aufgrund von Rachegeleüsten.

Tatsache:

VerGEWALTigung ist in erster Linie eine aggressiv motivierte Gewalttat, die gezielt dazu dient, die Frau zu demütigen und zu unterwerfen. Sexualität wird nur als Mittel zum Zweck eingesetzt. Es existiert keine seriöse wissenschaftliche Grundlage, dass der Mann triebgesteuert ist.

Tatsache:

Dort, wo Frauen sich am sichersten fühlen, in der Familie, im Freundeskreis, am Arbeitsplatz, finden VerGEWALTigungen am häufigsten statt. Sie werden überwiegend von bekannten Männern (Vätern, Brüdern, Ehemännern, Freunden, Nachbarn etc.), zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Ort verübt.

Tatsache:

Eine VerGEWALTigung erfolgt immer gegen den Willen einer Frau und wird von ihr nicht als lustvoll erlebt, sondern als lebensgefährliche Bedrohung mit akuter Todesangst. In vielen Fällen führt dieser massive Angriff zu einer schockartigen Lähmung, die einen körperlichen Widerstand unmöglich macht.

Gegenwehr und Überlebensstrategien der betroffenen Frauen werden oft nicht als solche anerkannt. Die meisten Opfer wehren sich durchaus und zeigen, dass sie nicht einverstanden sind: Sie weinen, drehen den Kopf weg, betteln, gehen zum Schein auf die Forderungen des Täters ein...

Tatsache:

Jede Frau reagiert in der ihr gemäßen Weise auf die Gewalttat. Manche Frauen sind völlig aufgelöst und verzweifelt, andere wirken ruhig und gelassen. Die wenigsten Frauen reden über die VerGEWALTigung. Scham und Angst vor Unglauben und Schuldvorwürfen hindern sie daran, sich nahestehenden oder fremden Personen anzuvertrauen oder sofort eine Anzeige zu erstatten.

Tatsache:

Frauen werden unabhängig von äußeren Erscheinungsmerkmalen, gesellschaftlichem Status und Alter zu VerGEWALTigungsopfern. Es gibt kein Verhalten, das sie schützen könnte.

Tatsache:

Falschbeschuldigungen sind laut Polizei extrem selten. Viel häufiger verzichten Frauen aus Angst oder Scham auf eine Anzeige. Je näher sie mit dem Täter bekannt sind, desto seltener zeigen sie ihn an.

4

Das Erleben danach

Frauen reagieren auf eine VerGEWALTigung so unterschiedlich, wie Frauen in ihrer Persönlichkeit verschieden sind. Sexualisierte Gewalt bedeutet aber immer und für jede eine massive Persönlichkeitsverletzung, die zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen kann. Für jede betroffene Frau geht, in welcher Form auch immer, ein Stück Lebensnormalität verloren, der Alltag gerät total aus den Fugen. Die Bewältigung der erlittenen Lebensbedrohung stellt sie vor viele offene Fragen und Probleme.

Neben dem Gefühl der Demütigung und Erniedrigung erleben sich zahlreiche Frauen in der VerGEWALTigungssituation oft ohnmächtig und wie gelähmt. Dazu kommen massive Angstgefühle: Angst vor körperlichen Schädigungen bis hin zu Todesängsten.

Vergleichbar ist dieses akute Erleben mit einem Schock, der oft noch mehrere Tage nach der Tat anhält. Im Verhalten wird dieser Schockzustand nicht immer deutlich. Manche Frauen erscheinen nach außen ruhig und gelassen, andere sind verwirrt und desorientiert. In jedem Fall wird die betroffene Frau mit einer Unzahl zum Teil auch widerstreitender Gefühle überschwemmt: Ekel, Scham, Wut,

Angst, Verletztheit, Hass, Misstrauen, Ohnmacht, Trauer, Schuldgefühle, Selbstzweifel...

Viele Gewaltopfer sind neben der Verarbeitung der traumatischen Erfahrung zusätzlich über ihre eigenen, ihnen selbst fremden Reaktionen während und/oder nach der Gewalttat zutiefst irritiert. Dieses Empfinden wird häufig durch nahestehende Personen verstärkt, die mit Abwehr, Ungläubigkeit oder Schuldzuweisungen reagieren können sowie mit bestimmten Erwartungen an das Verhalten der Frau.

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Niemand kann Ihnen vorschreiben, wie Sie sich fühlen müssen, wie schlecht es Ihnen zu gehen hat oder nach welcher Zeit Sie doch endlich wieder „normal“ sein müssten. „Es ist völlig normal, auf etwas Unnormales unnormale zu reagieren!“

Nicht nur auf Druck des sozialen Umfeldes, sondern auch, um ihr eigenes emotionales Überleben zu sichern, versuchen betroffene Frauen möglichst bald wieder zur „Normalität“

zurück zu kehren. Dies dient in der Regel dazu, das Erlebte zu verdrängen, und entspricht dem Wunsch, alles zu vergessen und so ein gewisses Maß an Sicherheit und Kontrolle zu gewinnen. In dieser Zeit geht es nicht so sehr um die Bearbeitung des traumatischen Erlebnisses, sondern darum, das Leben wieder „in den Griff“ zu bekommen. Außenstehende erleben diese Phase der Verdrängung oft als Rückkehr in den Alltag.

Ungeachtet dessen leiden Betroffene unter Umständen über Monate und Jahre hinweg unter den Folgen der Gewalterfahrung. Hinter dem Versuch, so zu leben, als sei nichts geschehen, entwickeln viele Frauen psychosomatische Symptome. Ess-Störungen, Schlaflosigkeit, Alpträume treten ebenso häufig auf wie sexuelle Probleme oder soziale Schwierigkeiten. Zahlreiche Frauen werden mit sogenannten Flashbacks konfrontiert. Gemeint sind damit plötzliche, sich ungewollt aufdrängende Erinnerungen, die dazu führen, dass die VerGEWALTigungssituation immer wieder real erlebt wird. Unterschiedliche Begebenheiten wie Sexualkontakte, ärztliche Untersuchungen, Ähnlichkeiten unbeteiligter Personen mit dem Täter, Gegenstände, Geräusche, Gerüche oder der Jahrestag der VerGEWALTigung können Auslöser dafür sein.

Sehr oft ziehen sich betroffene Frauen aufgrund des Vertrauensverlustes, den sie in Bezug auf sich und andere erlitten haben, mehr und mehr in die Isolation zurück. Dies soll auch helfen, als bedrohlich empfundene Situationen zu vermeiden. Viele Frauen leiden unter Depressionen, haben Suizidgedanken oder versuchen, ihren Erinnerungen durch Alkohol-, Drogen- oder Tablettenmissbrauch zu entfliehen.

Erfahrungsgemäß ist es für eine Frau sehr schwierig, mit den Folgen einer VerGEWALTigung ohne Hilfe und Unterstützung leben zu lernen. Die Verarbeitung dieses traumatischen Erlebnisses hängt sicherlich von vielen Faktoren ab, sie ist jedoch möglich. Zahlreiche betroffene Frauen haben diesen mühevollen Weg als lohnend erlebt.

Über das Erlebte, die eigenen Empfindungen und Ängste zu sprechen, kann ein erster Schritt für den Verarbeitungsprozess sein. Wenn Sie in Ihrem nahen Umfeld niemanden haben, dem Sie vertrauen, der Ihnen Glauben schenkt oder Sie unterstützen will, wenden Sie sich an den Frauennotruf.

5

Frauen mit Behinderung

Der Inhalt dieser Broschüre gilt für Frauen mit Behinderung ebenso wie für nichtbehinderte Frauen. Es erscheint uns allerdings notwendig, auf die besondere Problematik hinzuweisen, der sie ausgesetzt sind.

Schweigen schon die meisten nicht-behinderten Frauen über sexualisierte Gewalttaten, weil sie sich schämen, schuldig fühlen und/oder befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird, so gilt dies umso mehr für Frauen mit Behinderung. Die LIVE-Studie des Bundesfrauenministeriums von 1999 zeigt, dass sie noch häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als nichtbehinderte Frauen.

Demgegenüber machen Frauen mit Behinderung gleichzeitig die Erfahrung, dass sie als geschlechtslose Neutren gelten. Ihnen wird jedes Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Wunsch nach Sexualität abgesprochen. Daher werden sie oft nicht ernstgenommen, wenn sie von sexualisierten Übergriffen oder einer VerGEWALTigung berichten.

Zu über 80% stammen die Personen, die Gewalt gegen Frauen mit Behinderung ausüben, aus deren sozialem Umfeld. Die häufig benötigte Assistenz, d.h. Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Pflege, Haushaltshilfe), schafft oft eine große körperliche Nähe. Verbunden mit der grundsätzlichen

Assistenzabhängigkeit, ermöglicht sie dem Täter, seine sexualisierten Übergriffe zu vertuschen und zu wiederholen. Das Opfer kann so ständig unter Druck gesetzt werden. Auch in Institutionen wie Heimen, Krankenhäusern etc. sind Frauen mit Behinderung sexualisierten Gewalttaten ausgesetzt.

Viele Frauen mit Behinderung machen von klein auf die Erfahrung, dass jede/r das Recht hat sie anzufassen. So müssen sie z.B. im Laufe ihres Lebens eine Vielzahl medizinischer und therapeutischer Behandlungen über sich ergehen lassen. Fremdbestimmung und ständige Entwertung („Du bist nicht normal.“) bestimmen ihre Sozialisation und sind Nährboden für sexualisierte Gewalt.

Die deklarierte Entsexualisierung von Frauen mit Behinderung sowie vielfältige weitere gesellschaftliche Vorurteile, aber auch die Gesetzgebung schützen die Täter. § 179 StGB ermöglicht, dass VerGEWALTigung widerstandsunfähiger Personen geringer bestraft werden kann. Wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht durch das Ausnutzen einer verminderten oder fehlenden Widerstandsfähigkeit des Opfers beeinträchtigt wird, stuft der Gesetzgeber dies als weniger strafwürdig ein, indem er einen deutlich geringeren Strafraum vorsieht. Begründung: Der Täter brauche eine geringere kriminelle Energie, da er

keine Gewalt anwenden und nicht den Widerstand des Opfers brechen müsse. Im Gegensatz dazu wird Diebstahl unter Ausnutzung der Hilflosigkeit eines anderen als besonders schwerer Fall definiert, wirkt also nicht strafmildernd, sondern strafverschärfend!

Trotz aller Hürden und Schwierigkeiten brechen immer mehr Frauen mit Behinderung das Schweigen. Auf diesem mutigen Weg wollen wir sie unterstützen.

Mit den Folgen einer sexualisierten Gewalttat leben zu lernen, ggf. Heilung zu finden, ist für betroffene

Frauen mit Behinderung nicht unmöglich, aber unsäglich erschwert. Nur langsam erfolgen im öffentlichen Bewusstsein eine Sensibilisierung und die erforderliche Umsetzung von entsprechenden Unterstützungsangeboten. Dessen ungeachtet, wenden Sie sich bei Übergriffen, die Sie als unangenehm und grenzüberschreitend empfinden, an eine Vertrauensperson oder den Frauennotruf, um individuelle Handlungsstrategien zu entwickeln.

Für Angehörige und andere nahestehende Personen

6

Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden, machen häufig die Erfahrung, dass nahestehende Personen ihnen verständnislos, oft auch distanziert oder hilflos begegnen. Die Reaktionen der Umwelt und insbesondere der Vertrauenspersonen sind von großer Bedeutung für die Verarbeitung der Gewalterfahrung. Damit nahestehende Personen Verständnis für betroffene Frauen und deren Situation entwickeln, haben wir ihnen ein besonderes Kapitel gewidmet.

VerGEWALTigung ist ein Angriff auf die ganze Person, d.h. auf die Würde der Frau, ihre körperliche und psychische Unversehrtheit. Frauen erleben,

dass sie der Macht und Willkür eines Mannes ausgesetzt sind und fühlen sich ohnmächtig, benutzt und gedemütigt. Die unmittelbaren Empfindungen der Frauen sind Angst – teilweise Todesangst –, Hilflosigkeit, Verwirrung und das Gefühl von Alleingelassenheit. Nach außen hin drückt sich dieses Erleben individuell verschieden aus. Manche Frauen scheinen nach der Tat teilnahmslos, ruhig und kontrolliert, andere hingegen sind aufgebracht und weinen. Gleich, welche Erstreaktion die Frau zeigt, eine VerGEWALTigung löst immer eine längerfristige, emotionale Krise aus. An keinem Punkt der Verarbeitung gibt es *die* typische Reaktion von Betroffenen. Daher gibt

es auch keine *richtige* Umgehensweise von nahestehenden Personen damit.

Es ist deshalb möglich und durchaus normal, dass Sie sich selbst hilflos, wütend und/oder gelähmt fühlen und nicht wissen, was Sie tun sollen. Reden Sie ruhig offen mit der betroffenen Frau darüber, um zu vermeiden, dass Missverständnisse zwischen Ihnen entstehen.

Nachfolgend fassen wir einige Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten zusammen, die von betroffenen Frauen als unterstützend erlebt wurden, und andere, die sie als wenig hilfreich oder sogar zusätzlich belastend empfunden haben. Da der Platz in dieser Broschüre begrenzt ist und sich nicht alle Fragen abschließend beantworten lassen, empfehlen wir Ihnen, sich an den Frauennotruf zu wenden.

Was können Sie tun?

- Ganz besonders wichtig ist für die betroffene Frau unvoreingenommenes und verständnisvolles Zuhören. Fragen, die versteckte Vorwürfe enthalten („Warum hast du dich von ihm einladen lassen?“ „Warum hast du ihn mit in deine Wohnung genommen?“) führen zu einer zusätzlichen Belastung und verstärken die Schuldgefühle, die betroffene Frauen in der Regel ohnehin schon haben. Signalisieren Sie der Frau, dass Sie sehen, dass die alleinige Verantwortung beim Täter liegt.
- Verständlicherweise haben Bezugspersonen oft das Bedürfnis, etwas Konkretes zu tun, um ihre eigene Hilflosigkeit zu überwinden. Was auch immer Sie vorhaben oder tun möchten,

unternehmen Sie nichts ohne das Einverständnis der betroffenen Frau. Vor allem rechtliche Schritte sollten nur nach gründlicher Information und immer in Absprache mit ihr eingeleitet werden. Ob sie Anzeige erstatten will oder nicht, entscheidet die Frau allein.

- Selbst gut gemeinte Ratschläge und Hilfsangebote können dazu führen, dass die Frau sich bevormundet und kontrolliert fühlt. Unterstützen Sie sie dabei, wieder Vertrauen zu sich selbst zu fassen und ein Gefühl der Sicherheit zurück zu gewinnen. Sie entscheidet, was gut für sie ist, ihre Bedürfnisse und Wünsche stehen im Vordergrund. Dabei sollten Sie aber nicht vergessen, auch auf Ihre eigenen Bedürfnisse zu achten.
- Jede Frau kann die erlittene Gewalttat nur auf ihre Weise verarbeiten, es gibt dafür keine Regeln. Drängen Sie die Frau nicht, alles zu vergessen und endlich zur „Normalität“ zurück zu finden. Im Bereich Sexualität werden Partner oder Partnerinnen häufig mit Problemen konfrontiert, die sie an die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit bringen. Holen Sie sich ggf. professionelle Hilfe, wenn Sie sich überfordert fühlen.

Verstehen und begreifen Bezugspersonen Hintergründe und mögliche Folgen eines sexualisierten Angriffs, auch in Bezug auf sich selbst, können sie ihrer Freundin, Partnerin, Tochter, Ehefrau, Nachbarin usw. als Vertrauenspersonen in dieser Extremsituation angemessen unterstützend zur Seite stehen.

7

Die medizinische Untersuchung

Auch wenn Sie bezüglich einer Anzeige noch keine Entscheidung getroffen haben, ist es sinnvoll, möglichst umgehend nach einer VerGEWALTigung eine medizinische/gynäkologische Untersuchung vornehmen zu lassen. Für die meisten Frauen stellt dies eine starke psychische Belastung dar, daher empfehlen wir Ihnen, sich von einer Freundin oder einer anderen Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Die Untersuchung dient zum einen dazu, eventuelle Verletzungen festzustellen und zu behandeln, zum anderen aber auch der Beweissicherung. Dafür ist es erforderlich, dass Sie Ihrer Ärztin gegenüber detaillierte Angaben zum Tatverlauf der VerGEWALTigung machen. Fragen Sie ggf., ob sie bereit und in der Lage ist, eine beweis-sichernde Untersuchung vorzunehmen. Wenn Sie keine Anzeige gemacht haben oder machen wollen, müssen Sie eventuell die Kosten dafür tragen.

Grundsätzlich kann sich Ihre Ärztin bei der Polizei über eine beweis-sichernde medizinische Untersuchung informieren. Die Polizei lässt ihr auf Anforderung umgehend die entsprechenden

Unterlagen zukommen. Dabei sollte auf jeden Fall Ihre Anonymität gewahrt bleiben.

Zu einer beweis-sichernden Untersuchung gehören weder Ihre gesundheitliche Vorgeschichte noch eine persönliche Bewertung oder sonstige Kommentare der Ärztin.

Lassen Sie sich über Maßnahmen gegen eine ungewollte Schwangerschaft beraten. Die „Pille danach“ sollte so früh wie möglich eingenommen werden, je nach Präparat spätestens 48 bis 72 Stunden nach der VerGEWALTigung. Die „Spirale danach“ kann bis zu fünf Tage nach der VerGEWALTigung eingesetzt werden. Ein Schwangerschaftstest ist frühestens 14 bis 16 Tage nach der VerGEWALTigung möglich. Sollte sich eine Schwangerschaft erst später herausstellen, können Sie einen Abbruch nach der kriminologischen Indikation vornehmen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt die Krankenkasse. Der Abbruch muss bis zu einer Frist von zwölf Wochen erfolgen.

Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin auch über die Möglichkeit einer Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie Pilzinfektionen, Hepatitis oder HIV. Treten in der Folgezeit Beschwerden, z.B. vermehrter Ausfluss, Jucken und Brennen im Genitalbereich auf, sollten Sie nochmals Ihre Ärztin aufsuchen, da manche Infektionen sich erst nach einiger Zeit bemerkbar machen.

Da bei einer Anzeige und nachfolgendem Gerichtsverfahren der Untersuchungsbericht der Ermittlungs- bzw. Gerichtsakte beigefügt wird, bitten Sie die Ärztin, Ihre Anschrift **nicht**

auf dem Untersuchungsbogen zu vermerken, wenn Sie nicht wollen, dass die Verteidigung und damit auch der Täter diese erfahren.

Sollte Ihre Ärztin im Laufe des Ermittlungsverfahrens oder der Gerichtsverhandlung hinzugezogen werden, entbinden Sie sie nur für die unmittelbar im Zusammenhang mit der VerGEWALTigung stehenden Befunde von der Schweigepflicht, sodass sie keine Angaben über Ihre medizinische Vorgeschichte oder andere Erkrankungen machen muss.

Der HIV-Test

Für einen HIV-Test müssen zwei Blutuntersuchungen vorgenommen werden. Die erste sollte sofort nach der VerGEWALTigung stattfinden, um den Nachweis zu erbringen, dass Sie keine Antikörper des Virus im Blut haben, das heißt HIV-negativ sind. Die zweite, abschließende Untersuchung wird drei Monate später durchgeführt. Wollen Sie keine Anzeige erstatten und den Test ausschließlich zu Ihrer eigenen Sicherheit und dem Schutz anderer durchführen lassen, reicht ein Test drei Monate nach der VerGEWALTigung. Haben Sie die VerGEWALTigung angezeigt, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die Untersuchung. Sie haben aber auch die Möglichkeit, beim Gesundheitsamt oder der AIDS-Hilfe einen kostenlosen und anonymen HIV-Test durchführen zu lassen.

Da der Nachweis, durch eine VerGEWALTigung mit HIV infiziert worden zu sein, sehr schwierig ist, sollten Sie sehr gut abwägen, inwieweit es unmittelbar nach einer solchen Gewalttat sinnvoll ist, einen HIV-Test machen zu lassen und sich in einer ohnehin schon sehr belastenden Situation u.U. auch noch mit einer HIV-Infektion und deren Folgen auseinandersetzen zu müssen. Wenn Sie unsicher sind, nehmen Sie Kontakt mit der AIDS-Hilfe auf.

8

Anzeige ja oder nein?

Bleiben Sie nicht allein. Sprechen Sie zum Beispiel mit einer Freundin, der Sie vertrauen. Wenn Sie sich lieber an eine Fachfrau wenden möchten, rufen Sie beim Frauennotruf an. Dort erhalten Sie alle Informationen und werden bei der Entscheidung, ob Sie Anzeige erstatten wollen oder nicht, unterstützend beraten und ggf. beim Gang zu einer Ärztin, zur Polizei oder später zum Gericht begleitet.

Die Arbeit mit betroffenen Frauen hat gezeigt, dass es sich bewährt, genau abzuwägen, ob Sie Anzeige erstatten wollen oder nicht. Für eine Strafverfolgung gilt zwar der Grundsatz „je eher, desto besser“, für Sie mag es aber sinnvoller sein, sich Zeit zu lassen. Trotzdem sollten Sie bedenken, dass die strafrechtliche Verfolgung einer VerGEWALTigung verjähren kann und außerdem die Beweisführung immer schwieriger wird.

Vor einer Anzeigeerstattung oder der Verfahrenseröffnung haben Sie Anspruch auf eine anwaltliche Erstberatung. Wenn Sie ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen nachweisen können, besteht für Sie die Möglichkeit, bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts einen

Berechtigungsschein für Beratungshilfe zu beantragen. Unter Umständen können Sie auch vom Weißen Ring einen Beratungsscheck erhalten.

Wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie eine Anzeige erstatten wollen, sich diese Möglichkeit aber offen halten möchten, sollten Sie sobald wie möglich Ihre vertraute Frauenärztin aufsuchen. Lassen Sie sich etwaige Verletzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Übergriff stehen, attestieren. Als Beweise können auch Fotos dienen, die Sie von äußerlich sichtbaren Verletzungen machen lassen können. Im Falle einer späteren Anzeige tragen solche Beweismittel möglicherweise zur Überführung des Täters bei oder sind ausschlaggebend für eventuelle Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche.

VerGEWALTigung ist ein Verbrechen und damit laut gesetzlicher Definition ein Officialdelikt. Dies bedeutet, es wird immer eine Strafverfolgung in Gang gesetzt, wenn Sie die Polizei benachrichtigen. Allerdings ist keine betroffene Frau verpflichtet, die VerGEWALTigung anzuzeigen. Auch Dritte, z.B. Ihre Krankenkasse, können ohne

Ihre Einwilligung eine Anzeige erstatten. Sie kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen oder sie in Erwägung ziehen, empfiehlt es sich, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Achten Sie darauf, dass Sie nicht ungewollt Beweismittel vernichten.
- Unterwäsche, zerrissene Kleidung und Bettwäsche sollten ungewaschen und nach Möglichkeit in Papiertüten getrennt aufbewahrt werden.
- Trotz Ihres verständlichen Ekels ist es sinnvoll, wenn Sie sich vor der ärztlichen Untersuchung nicht waschen.
- Wenn es Ihnen möglich ist, vielleicht mit Unterstützung einer Person Ihres Vertrauens, halten Sie Ihre

Erinnerung an die Tat schriftlich fest (Gedächtnisprotokoll).

Falls Sie nach der Tat direkt Anzeige erstatten, wird die Polizei Sie zu einer ärztlichen Untersuchung in das nächste Krankenhaus fahren. Wollen Sie von einer Frau untersucht werden, bitten Sie die vernehmende Beamtin, vorher telefonisch zu erfragen, in welchem Krankenhaus eine Gynäkologin Bereitschaftsdienst hat.

Wenn durch Sie oder eine andere Person eine Anzeige erfolgt ist, raten wir Ihnen dringend, sich umgehend Unterstützung und Hilfe zu holen. Entweder bei einer Anwältin, der Sie vertrauen und die sich im Bereich sexualisierte Gewalttaten auskennt oder beim Frauennotruf.

9

Anzeigenerstattung und Vernehmung

Je eher die Anzeige nach der Tat bei der Polizei erfolgt, um so größer sind die Chancen, den Täter zu fassen und/oder wichtige Beweismittel zu sichern. Während der Vernehmung darf eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein, darum können Sie sich zu Ihrer Unterstützung von Ihrer Freundin, Ihrer Anwältin oder einer Mitarbeiterin des Frauennotrufs begleiten lassen.

Es ist ratsam, Ihre Anzeige direkt beim Sonderkommissariat der Polizei zu erstatten, da dort Beamtinnen arbeiten, die speziell für die Vernehmung von VerGEWALTigungsopfern geschult sind. In jedem Fall haben Sie das Recht, von einer Frau vernommen zu werden. Selbstverständlich können Sie sich auch an jede andere Polizeidienststelle wenden. Eventuell erstattet Ihre Anwältin die Anzeige für Sie.

Wenn Sie nicht wollen, dass der Täter Ihre persönliche Anschrift erfährt, können Sie auf dem Vernehmungsbogen die Adresse einer Kontaktperson angeben. Dies kann die Anschrift einer Freundin, der Rechtsanwältin oder einer unterstützenden Einrichtung wie dem Frauennotruf oder der Frauenberatungsstelle sein. Da, wie bereits erwähnt, die komplette Ermittlungsakte der Verteidigung und damit auch dem Täter zur Verfügung gestellt wird, ist solch ein Vorgehen möglicherweise sinnvoll.

Auch wenn es Ihnen nicht leicht fällt, den Tathergang zu beschreiben, lassen Sie nicht aus Scham- oder Schuldgefühlen etwas unerwähnt, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat steht. Auch wenn Sie meinen, dass es Sie in einem ungünstigen Licht erscheinen lässt. Falls Ihnen nach der Vernehmung noch etwas einfällt, kann dies durchaus noch nachgetragen werden. Deshalb notieren Sie den Namen und die Telefonnummer der Beamtin, damit Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt noch mit ihr in Verbindung setzen können.

Bei der Vernehmung dürfen Sie sich Zeit lassen. Bitten Sie um eine Pause, wenn Sie erschöpft sind. Lesen Sie sich zum Schluss der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie es nur, wenn alle Einzelheiten stimmen. Ist das nicht der Fall, bestehen Sie auf einer Korrektur. Erfahrungsgemäß werden der Angeklagte und sein Verteidiger im Gerichtsverfahren darauf bedacht sein, die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage in

Frage zu stellen, indem sehr detailliert nach dem Tathergang gefragt und versucht wird, Widersprüche in Bezug auf Ihre polizeiliche Aussage aufzudecken. Da ein Prozess erst Monate, manchmal sogar ein bis zwei Jahre nach der ersten Vernehmung stattfindet, lassen Sie sich eine Durchschrift des Protokolls aushändigen. Wenn dies nicht geschieht, raten wir zur Anfertigung eines persönlichen Gedächtnisprotokolls über die Tat.

Möglicherweise werden Sie während des Ermittlungsverfahrens des öfteren von der Polizei befragt. Außerdem kann es später zwecks Identifizierung des Täters zu einer Gegenüberstellung kommen. Dies muss die Polizei so arrangieren, dass ein direkter Kontakt vermieden wird.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Aspekte geben und kann keine Rechtsberatung ersetzen. Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, sollten Sie immer eine Anwältin aufsuchen, um von Anfang an eine kompetente juristische Unterstützung an Ihrer Seite zu haben. Als Opfer einer VERGEWALTIGUNG steht Ihnen eine Opferanwältin auf Staatskosten zu. Den Antrag hierfür können Sie bei Ihrer Anwältin stellen.

10

Das Strafverfahren

Von der Polizei geht die Ermittlungsakte an die Sonderstaatsanwaltschaft für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Wenn diese mit einer Verurteilung des Täters rechnet, erhebt sie Anklage. Das Gericht entscheidet dann, ob die vorgelegten Beweise für die Eröffnung eines Verfahrens ausreichen, falls nicht, wird das Verfahren eingestellt. Zwischen Anzeigeerstattung und Beginn des Verfahrens beim Amts- oder Landgericht vergehen oft bis zu anderthalb Jahre. Ob das Verfahren eröffnet wurde, erfahren Sie erst kurz vor dem ersten Verhandlungstag in Form einer Vorladung.

Wenn Sie es bis jetzt noch nicht getan haben, sollten Sie sich spätestens zum Zeitpunkt der Anklageerhebung an eine erfahrene Anwältin wenden und weiteres Vorgehen mit ihr abstimmen.

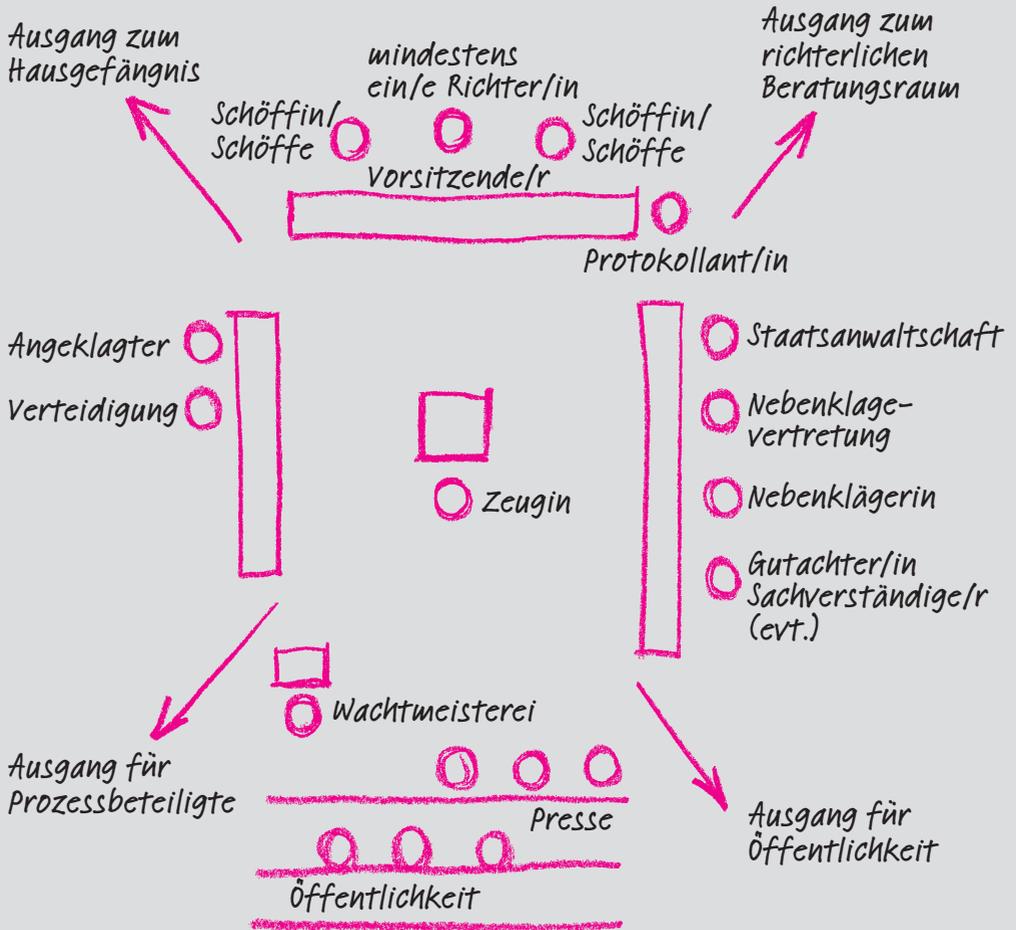
Während des gesamten Gerichtsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft

Anklägerin, Sie selbst sind Zeugin. Das heißt, Sie sind verpflichtet, im Prozess auszusagen. Als Ehefrau, Verlobte, Verwandte oder Angehörige des Angeklagten können Sie von Ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Um Ihre Position vor Gericht zu verbessern und auf das Verfahren einwirken zu können, haben Sie die Möglichkeit, über Ihren Status als Zeugin hinaus Nebenklägerin zu werden. Ihre Anwältin, die dann ihre Nebenklagevertretung wird, beantragt auch die Zulassung der Nebenklage. Die Kosten für die Nebenklagevertretung trägt der Staat. Bitte beachten Sie, dass bei minderjährigen Angeklagten die Nebenklage nicht vorgesehen ist. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Anwältin über weitere Möglichkeiten.

Als Nebenklägerin können Sie oder Ihre Anwältin als Nebenklagevertretung aktiv am Prozess teilnehmen. So können Sie vor der Gerichtsverhandlung über Ihre Anwältin Akteneinsicht erhalten. Ihre Anwältin kann Beweisanträge und Fragen stellen sowie Fragen und

Das Schöffengericht



Anträge der Gegenseite beanstanden, um Sie als Zeugin zu schützen und zu unterstützen. Ebenso kann sie Pausen beantragen, wenn Sie dies wünschen. Außerdem können Sie als Nebenklä-

gerin während des gesamten Prozesses anwesend sein. Da Sie trotzdem Zeugin sind, sollten Sie mit Ihrer Anwältin besprechen, wann es vielleicht sinnvoller für Sie sein könnte, nicht

im Gerichtssaal zu bleiben. Am Amts- bzw. Landgericht in Düsseldorf haben Sie die Möglichkeit, Wartezeiten im Zeuginnenzimmer zu verbringen.

Auch im Hinblick auf die Verhandlung können Sie sich von einer Beraterin des Frauennotrufs Unterstützung holen. Sie wird Ihnen behilflich sein, sich bis zur Verhandlung zu stabilisieren und Sie, wenn Sie es sich wünschen, auch zum Prozess begleiten (siehe Kapitel 12).

Der Prozess ist immer öffentlich, es sei denn, der Angeklagte ist minderjährig. Das bedeutet, alle Interessierten können dabei zuschauen. Häufig ist auch die Presse anwesend. Für die Dauer Ihrer Aussage kann Ihre Nebenklagevertreterin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, allerdings müssen dann auch Ihre Begleitpersonen den Saal verlassen.

Bei Strafprozessen wird nach Eröffnung der Hauptverhandlung die Anklage von der Staatsanwaltschaft verlesen. Dann kann der Angeklagte das Wort ergreifen. Danach erfolgt die Zeuginnenbefragung, bei der auch der Angeklagte Fragen stellen darf. Nach der Beweisaufnahme erfolgen die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Zum Abschluss wird das Urteil verkündet.

Nach einer Woche ist das Urteil rechtskräftig, wenn weder die Staatsanwaltschaft, noch die Verteidigung oder ihre Nebenklagevertretung Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt haben. Ansonsten kommt es u.U. zu einer neuen Verhandlung. Ob und wann Sie Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend machen können, klären Sie mit Ihrer Anwältin.

Das Glaubwürdigkeitsgutachten

Möglicherweise wird bereits im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung ein aussagepsychologisches Glaubwürdigkeitsgutachten über Sie als Opferzeugin beantragt. Dies bedeutet, dass Sie von einer Psychologin auf die Glaubwürdigkeit ihrer Person und die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage begutachtet werden. Da Sie zur Mitwirkung nicht verpflichtet sind, sollten Sie mit Ihrer Anwältin besprechen, ob die Begutachtung für Sie sinnvoll ist. Denken Sie daran, dass alles, was Sie sagen, in dem aussagepsychologischen Gutachten verwertet und zitiert wird. Auch hier sollten Sie darauf achten, dass Ihre Privatanschrift **nicht** erscheint, wenn die Verteidigung bzw. der Angeklagte sie nicht erfahren sollen.

11

Das Opferentschädigungsgesetz

Als Opfer einer VerGEWALTigung können Sie aufgrund von gesundheitlichen und/oder wirtschaftlichen Folgen dieser Gewalttat auf Antrag verschiedene Versorgungsleistungen erhalten. Diese werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfassen insbesondere Heilbehandlungen (z.B. therapeutische Behandlung) und Rentenleistungen.

Den Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sollten Sie oder Ihre Anwältin möglichst unverzüglich beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt stellen. Sie können den Antrag auch bei einer Krankenkasse, einem Rentenversicherungsträger oder bei Ihrer Gemeinde abgeben. Wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat gestellt wird, erfolgen die Leistungen auch rückwirkend bis maximal zum Tattag. Reichen Sie den Antrag erst später ein, ist der Tag der Antragstellung für die Leistungsgewährung entscheidend.

Die Grundlage der Leistungserbringung nach dem OEG ist die aktive Mithilfe des Opfers zur Aufklärung der Straftat,

d.h. insbesondere unverzügliche Erstattung einer Anzeige und/oder Angaben zum Täter. Dieser ist grundsätzlich regresspflichtig und wird deswegen in der Regel über den Antrag informiert. Kommt das Opfer dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund nicht nach, können einzelne Leistungen oder die gesamte Versorgung versagt werden. Als Opfer einer VerGEWALTigung sollten Sie oder Ihre Anwältin beim Versorgungsamt nachfragen, ob z.B. das Unterlassen einer Strafanzeige oder die Nichtnennung des Täters ausnahmsweise als triftiger Grund gewertet und trotzdem Versorgungsleistungen gewährt werden.

Wir empfehlen Ihnen auch hier, die Hilfe und Unterstützung einer erfahrenen Anwältin oder des Frauennotrufs in Anspruch zu nehmen.

12

Unterstützung durch den Frauennotruf der Frauenberatungsstelle

Die frauenberatungsstelle düsseldorf e.V. arbeitet seit über zwanzig Jahren als konfessionell und parteipolitisch ungebundener Verein in der Hauptsache zum Thema *Gewalt gegen Frauen*. Im Arbeitsschwerpunkt des Frauennotrufs sind neben der Unterstützung und Beratung einzelner Frauen Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit wesentliche Bestandteile der Arbeit. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Situation für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen. Zum Selbstverständnis dieser Arbeit gehört eine feministische und parteiliche Grundhaltung. Ebenso spielt die breite Vernetzung mit anderen Frauennotrufen sowie sonstigen Facheinrichtungen und -personen eine wichtige Rolle, um die Sensibilisierung für dieses Thema voranzutreiben.

Ausgehend von den jeweiligen Bedürfnissen bieten wir Ihnen als betroffene

Frau Einzel- und Gruppenangebote an. Als Einzelangebote für vergewaltigte Frauen haben sich

- Krisenintervention,
- persönliche bzw. telefonische Beratung oder Therapie
- sowie Begleitung und Vermittlung bewährt.

Die Beratung ist für Sie kostenfrei und bei Bedarf anonym. Alle Beraterinnen sind speziell ausgebildet und unterliegen der Schweigepflicht. Wenn Sie es wünschen, können Sie eine weibliche Vertrauensperson zu den Beratungen mitbringen.

Krisenintervention bedeutet, dass Sie in einer akuten Krisen- und Notsituation *direkt* Unterstützung erhalten. Das können sowohl ganz praktische Hilfsangebote sein als auch adäquate therapeutische Methoden zu Ihrer Stabilisierung.

Persönliche bzw. telefonische Beratung oder Therapie

kann in Absprache mit Ihnen in Form von einzelnen Informationsgesprächen oder als Beratungsblöcke zu eingegrenzten Themen sowie auch als langfristige Gesprächsreihe erfolgen. Als Inhalte dieser Arbeiten werden besonders häufig angefragt:

- Entscheidung für oder gegen eine Anzeige
- Reaktionen des sozialen Umfeldes
- ggf. Umgang mit dem Täter
- Planung konkreter Schutzmaßnahmen
- Vermittlung von Informationen
- Umgang mit posttraumatischen Belastungen wie z.B. Schlafstörungen, unkontrollierbare Wut usw.
- Unterstützung bei der Sorge für sich selbst

Um die psychischen, körperlichen und sozialen Folgen der Gewalttat zu bearbeiten, erhalten Sie neben der beraterischen und therapeutischen Unterstützung zur Traumaverarbeitung auch ganz praktische Hilfe.

Das dritte Einzelangebot ist die **Vermittlung und Begleitung**. Das heißt, wir können Ihnen fachkompetente Therapeutinnen, Kliniken, Anwältinnen und/oder Ärztinnen empfehlen und begleiten Sie auf Wunsch

zu Institutionen wie der Polizei oder dem Gericht. Darüber hinaus bieten wir Ihnen bei Bedarf Prozessvorbereitung an.

Die Prozessvorbereitung beinhaltet die Auseinandersetzung mit allen Fragen, die Sie zum Strafverfahren haben. Zum Beispiel über die Zusammensetzung des Gerichts, die Funktionen der einzelnen Anwesenden sowie den Ablauf der Verhandlung. In der Praxis hat sich u.a. gezeigt, dass es durchaus hilfreich sein kann, vor der eigenen Verhandlung einen anderen Prozess zu besuchen oder sich das Zeuginnenzimmer des Gerichts anzuschauen. In erster Linie geht es darum, Sie psychisch soweit zu stabilisieren, dass Sie mit dieser außergewöhnlichen Situation fertig werden können.

Vielleicht löst die Vorstellung, sich an den Frauennotruf zu wenden, Ängste unterschiedlichster Art, Unsicherheiten oder Schamgefühle in Ihnen aus. Den Beraterinnen sind diese Befürchtungen vertraut und sie werden versuchen, Ihren Gefühlen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Sie werden Sie in Ihrem Erleben ernst nehmen und Sie in Ihrem eigenen Tempo in der Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalterfahrung unterstützen. Es geschieht nichts gegen Ihren Willen und ohne Ihre Einwilligung.

13

Statt Literaturliste

Aus Erfahrung wissen wir, dass gute Bücher zum Thema VerGEWALTigung selten und meist schnell vergriffen bzw. nicht mehr lieferbar sind. Wir verzichten daher an dieser Stelle auf eine Literaturliste und empfehlen Ihnen, sich aktuelle Literaturtipps beim Frauennotruf oder der Frauenberatungsstelle zu holen.

Eine immer beliebtere Möglichkeit, auch anonym, Informationen zum Thema VerGEWALTigung zu erhalten

oder Kontakte zu anderen betroffenen Frauen aufzunehmen, bietet das Internet. Neben den Seiten der Unterstützungseinrichtungen (z.B. www.frauenberatungsstelle.de) gibt es auch thematische Seiten (z.B. www.gegenwehr.de). Bei Ihrer Suche im Internet denken Sie bitte daran, dass es auch Gefahren birgt. Bei manchen Anbieterinnen ist nicht sofort ersichtlich, ob es sich um seriöse Informationen und/oder Kontakte handelt.

14

Paragrafen

§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1)** Wer eine andere Person
1. mit Gewalt,
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt,

sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

- (2)** In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den

Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

- 1.** eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
- 2.** sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
- 3.** das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

- 1.** bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
- 2.** das Opfer
 - a)** bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b)** durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

- 1.** wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
- 2.** körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis 10 Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

- (4)** Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat

in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minderschweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176 a Abs. 4 und § 176 b gelten entsprechend.

15

Fachstellen in Düsseldorf, die Ihnen auch weiterhelfen können:

Medizinische Untersuchung in allen Notambulanzen der Krankenhäuser, z.B.:

- Universitätsklinik Düsseldorf
– Frauenklinik –
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf
Telefon 81-00

Erstattung einer Anzeige

- Polizeipräsidium Düsseldorf
Kriminalkommissariat 12
Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf
Telefon 8 70-0 (tagsüber)
- Polizei-Notruf 110

Opferschutz

- Polizeipräsidium Düsseldorf
Kriminalkommissariat Vorbeugung
Karl-Rudolf-Straße 180
40215 Düsseldorf
Telefon 8 70-68 30
- Zeuginnen- und Zeugenbetreuung
beim Amts- und Landgericht
Düsseldorf
Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf
Zimmer L 101, 1. Etage
Telefon 83 06-28 26

Opferhilfe

- WEISSER RING e.V.
Eva-Maria Gölten
Telefon 3 23 82 02

Frauenhäuser Notunterkünfte nach (sexualisierter) Gewalt in Beziehungen

- Frauen helfen Frauen e.V.
Telefon 7 10 34 88
- Internationales Frauenhaus
der AWO
Telefon 6 58 84 84

Antrag nach dem Opfer- entschädigungsgesetz

- Versorgungsamt Düsseldorf
Erkrather Straße 339
40231 Düsseldorf
Telefon 45 84-0

Aids-Beratung

- AIDS-HILFE E.V.
Oberbilker Allee 310
40227 Düsseldorf
Telefon 7 70 95-0
- Gesundheitsamt
Kölner Straße 180
40227 Düsseldorf
Telefon 89-9 26 63
- PRO FAMILIA
Himmelgeister Straße 107a
40225 Düsseldorf
Telefon 31 50 51

Schwangerschafts- konfliktberatung

- Diakonie in Düsseldorf
Stefanienstraße 34
40211 Düsseldorf
Telefon 60 10 11-33/-34
- Frauen beraten / donum vitae
Düsseldorf e.V.
Kölner Straße 187
40227 Düsseldorf
Telefon 7 95 23 00
- PRO FAMILIA
Himmelgeister Straße 107a
40225 Düsseldorf
Telefon 31 50 51
- Soz.-med. Familienberatung
des Gesundheitsamtes Düsseldorf
Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf
Telefon 89-9 26 64

Für ihre Unterstützung bei dieser Broschüre danken wir:

Heidi Bremer,
Eva-Maria Gölden (Opferschutzbeauftragte der Polizei),
Carmen J.,
Hans-Ulrich Kleidt (Versorgungsamt Düsseldorf),
Marita M.,
Michael Scholten,
Signe,
Tanja,
Edeltraut Wörz-Polachowski
(Leiterin des Kriminalkommissariats 12),
den Stadtwerken Düsseldorf AG,
dem „Arbeitskreis Sexualisierte Gewalt“,
dem Verein zur Förderung der frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.
und dem Team der frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.,
insbesondere Luzia Kleene.

Sie können die frauenberatungsstelle
düsseldorf e.V. unterstützen:

Sagen Sie weiter, dass es uns gibt!

**Wir freuen uns auch über Spenden:
Postbank Essen
Konto 7629-431, BLZ 360 100 43**

Wut. Wütet. Widerlich.
Fürchterlich der Schmerz.
Unerträglich die Ohnmacht.
Mir selbst gegenüber.
Wohin mit meinem Schmerz?
Meiner Seele?
Suche mich. In diesem Wirrwarr.
Des Wahnsinns.
Sinn suchend. In meinem Schmerz.
Zorn.
Hass.
Ekel.
Darf ich wütend sein?
Ja.
Ich muss.
Sonst erstickte ich.
An diesem Irrsinn.
Will schreien.
Zerstören.
Töten.
Die Dunkelheit.
Will Klarheit. Und dann?
Keine Dunkelheit mehr.
Erinnerung. Neues Wissen.
Macht Angst. Neuer Schmerz.
Zorn.
Hass.
Ekel.
Will keine Angst mehr haben.
Will frei sein.
Von diesen Gefühlen.
Denn sie tun so weh.
Trotzdem. Will ich wissen.

Tanja
18.12.1997

frauen
beratungsstelle
düsseldorf e.V.